

## §. 2.

b) In der Appel-  
lationsinstanz.

In der Appellationsinstanz bleibt zwar die Leuterung den Parteien, gegen die von ihnen für beschwerend erachteten Appellation-Gerichts-Urtheil, oder wegen einzelner, sie gravirenden Punkte derselben, ferner gestatter; allein durch zwei in dieser Instanz gleichförmig gesprochene Sentenzen, es mögen nun solche unmittelbar auf einander gefolgt, oder abändernde Erkenntnisse dazwischen gekommen seyn, soll künftig jede Appellationsuche, die nach dem im §. 1. bestimmten Zeitpunkte zur Justification gelangt, sowohl überhaupt, als in Ansehung der einzelnen, in dieser Weise abgeurtheilten Punkte beschloffen werden.

## §. 3.

2.) Die Proceß-  
facilien betr.

a) Berechnung  
der gesetzlichen  
Fristen im Civil-  
proceße.

Alle in Ansehung des Proceßverfahrens vorgeschriebenen Fristen, mithin auch die zur Einwendung der Rechtsmittel geordnete zehntägige Frist, sollen künftig bis Nachmittags um fünf Uhr, als dem Ende der Gerichtszeit desjenigen Tages laufen, an welchem sie zu Ende gehen.

## §. 4.

b) Beschrän-  
kung und ander-  
meite Bestimmung  
der Appella-  
tionsfacilien,  
samt mit dem  
anhängig;

aa) des hincils  
interponendae  
appellationis;

Dem Appellanten bleibe zwar nachgelassen, in der innerhalb dieser zehntägigen Frist einzureichenden Appellationschedel, oder bei einer mündlich eingewendeten Appellation, bei der Anzeige derselben ad Protocollum, die An- und Ausführung mehrerer Beschwerdepunkte sich vorzubehalten; jedoch ist eine ohne Anführung irgend einer Beschwerde eingewendete Appellation für versäumt zu achten; auch soll zu der An- und Ausführung mehrerer Beschwerden eine längere Frist, als von vierzehn Tagen, vom Ablaufe des Decendii an zu rechnen, und wenn wider ein locationurtheil appellirt worden, von vier Wochen, von der nämlichen Zeit an gerechnet, strophin nicht gestatter seyn.

Alle diejenigen Punkte des Urtheils, wogegen weder bei Einlegung der Appellation, noch, wenn dabei die Aufstellung mehrerer Beschwerden vorbehalten worden, in der eingereichten anderweiten Deduction ausdrücklich Beschwerden gerichtet worden sind, werden für rechtskräftig geachtet.

Die Appellationschedel sowohl, als die Deduction, hat der Appellant binnen den geordneten Fristen, bei fünf Thalern Strafe, in doppelten Exemplarien bei demjenigen Richter, von welchem der Rechtspruch publicirt worden ist, einzureichen, dieser aber binnen drei Tagen, von deren Einreichung an gerechnet, das eine Exemplar dieser Schriften, und resp. bei mündlich eingelegten Appellationen eine Abschrift des darüber aufgenommenen Protocolls, dem Appellaten zuzufertigen, oder, wenn mehrere Parteien dem Appellaten gegenüber stehen, einem an selbige zu erlassenden Patente beizufügen, auch denselben zu ertheilen, daß ihnen, auf ihr Anmelden, das zu den Acten genommene Exemplar oder resp. das Originalprotocoll zur Durchsicht werde vorgelegt werden.